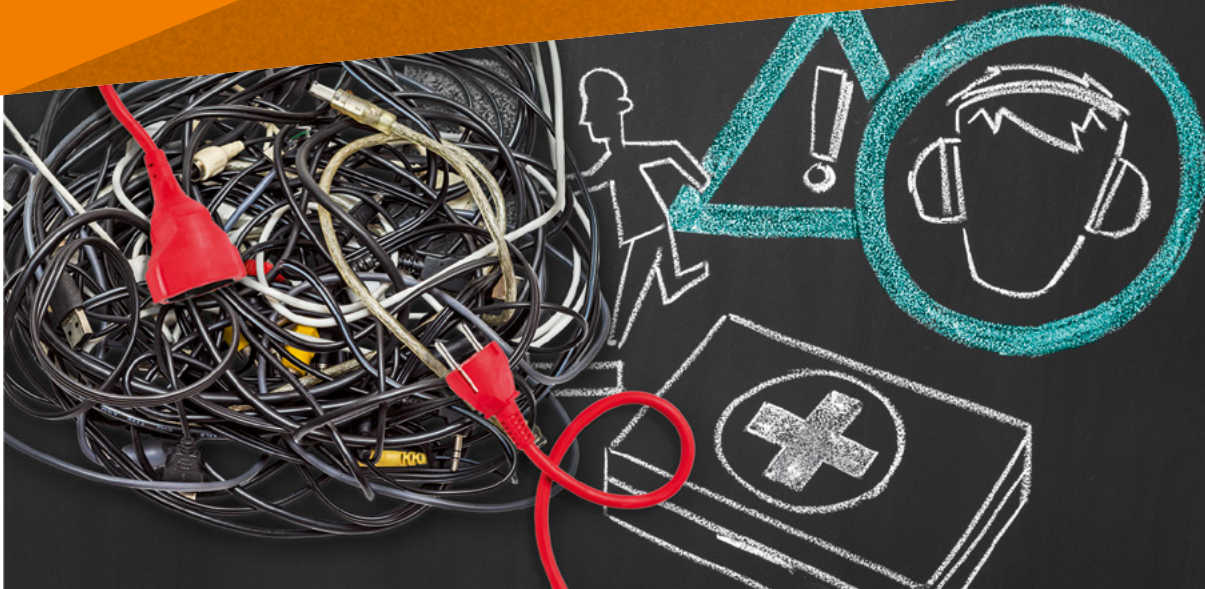


Gefährdungs- beurteilung



Einen Grundbaustein des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mitgestalten

➔ Berufliche Aufgaben erfüllen und Herausforderungen meistern ist sinnstiftend und fördert die persönliche Entwicklung. Am Arbeitsleben aktiv teilzunehmen, bedeutet, soziale Kontakte zu pflegen und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. Gut gestaltete Arbeit ist eine Ressource für die Gesundheit des Menschen. Die Gefährdungsbeurteilung kann bei der Gestaltung gesunder Arbeitsbedingungen unterstützen. Denn: Egal ob in der Fertigung, im Büro oder im Umgang mit Kunden – von jedem Arbeitsplatz können auch Gefährdungen ausgehen, die negative Folgen für die Gesundheit der Beschäftigten haben.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist jeder Arbeitgeber unabhängig von Betriebsgröße oder Branchenzugehörigkeit verpflichtet, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, egal ob es sich um physische oder psychische Belastungen handelt. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, Maßnahmen zu entwickeln, die Gefährdungen verhindern oder zumindest minimieren. Dieser präventive und ganzheitliche Ansatz kann dazu beitragen, die Gesundheit der Beschäftigten nachhaltig zu schützen.



Was ist eine Gefährdung?

Gefährdungen können ganz unterschiedlicher Natur sein – manche erscheinen uns offensichtlich, andere wiederum treten im Arbeitsalltag nicht unbedingt offen zu Tage. Daher ist es notwendig, Gefährdungen nach ihren möglichen Ursachen zu systematisieren. Das Arbeitsschutzgesetz nennt insbesondere:

- ▶ Die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- ▶ physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- ▶ die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- ▶ die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- ▶ unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- ▶ psychische Belastungen bei der Arbeit.

Wichtig: Das Arbeitsschutzrecht definiert eine „Gefährdung“ bereits als die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, ohne dass diese bereits eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird. Damit ist gewährleistet, dass alle möglichen Gefährdungen zunächst ganz wertungsfrei zu erheben sind.

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen, die sich für den Beschäftigten in der Ausübung seiner Tätigkeit ergeben können. Durch die Bewertung der Gefährdungen sollen die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit getroffen werden. Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe und beschränkt sich damit nicht bloß auf den fest eingerichteten Arbeitsplatz im Betrieb, sondern schließt auch die verschiedenen Formen mobilen Arbeitens mit ein. Auf diese Weise sollen möglichst alle Gefährdungen frühzeitig erkannt und verringert und Gefahren abgewehrt werden.

Gesundheitsschutz – ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ist kein einmaliger Vorgang, sondern eine regelmäßig zu wiederholende Aufgabe. Veränderungen im Betrieb wie z. B. eine Änderung der Arbeitstätigkeiten, der Einsatz neuer Maschinen, eine Neuorganisation der Arbeitsabläufe oder auch räumliche Veränderungen können eine Aktualisierung erforderlich machen. Das gilt ebenso nach Arbeitsunfällen und beim Auftreten von Berufskrankheiten.

Auch psychische Belastungen sollten regelmäßig erhoben werden. Hierfür sind die folgenden sechs Bereiche wichtig:

- ▶ Arbeitsaufgabe/-inhalte,
- ▶ Arbeitsorganisation,
- ▶ Arbeitszeit,
- ▶ Soziale Beziehungen,
- ▶ Arbeitsmittel und
- ▶ Arbeitsumgebung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bereits vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen,¹ damit der Arbeitsschutz den betrieblichen Veränderungen nicht nur „hinterherläuft“, sondern bereits gestalterisch miteinbezogen wird.

Betriebliche Handlungsspielräume für effektive Lösungen

Das Arbeitsschutzgesetz bietet keine konkreten Umsetzungsvorschriften, wie eine Gefährdungsbeurteilung im Betrieb durchzuführen ist. Betriebe werden einzig aufgefordert, mit geeigneten Methoden die bei ihnen auftretenden betriebs- bzw.- branchenspezifischen Gefährdungen zu erheben. Als geeignete Methoden haben sich bewährt:

- ▶ Betriebsbegehungen,
- ▶ Mitarbeiterbefragungen,
- ▶ sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln aber auch
- ▶ Arbeitssituationsanalysen und moderierte Analyseworkshops unter Einbeziehung der Beschäftigten.

Die Berufsgenossenschaften bieten viele Hilfestellungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den jeweiligen Branchen.

¹ §3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

„Die Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage eines effektiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Denn nur mit einer systematischen Erhebung möglicher Gefährdungen lassen sich wirksame Maßnahmen ableiten.“

Mitbestimmung des Betriebsrates

Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung setzt die Zustimmung des Betriebsrats voraus. Der Betriebsrat muss umfassend bei der betrieblichen Umsetzung einbezogen werden. Dazu gehört die Auswahl der eingesetzten Methoden zur Erhebung der verschiedenen Gefährdungen, Ort und Zeitpunkt der Beurteilung sowie ihre regelmäßige Wiederholung.

Der Betriebsrat ist auch bei der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zu beteiligen sowie bei der Durchführung der Wirksamkeitskontrolle. Alle notwendigen Informationen müssen dem Gremium durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Der Betriebsrat hat außerdem ein Initiativrecht bei Regelungen zur Umsetzung des Arbeitsschutzrechtes. Dieses kann er nutzen, um eigene Vorschläge zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung zu machen, sollte der Arbeitgeber untätig bleiben. In diesem Fall kann der Betriebsrat die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung einfordern. Der Initiativantrag setzt ein Mitbestimmungsverfahren in Gang, das gegebenenfalls bis zur Einigungsstelle führen kann. Der Spruch der Einigungsstelle ist dann für beide Seiten bindend.

Für die Mitbestimmung im Arbeitsschutz gilt ein wichtiger Grundsatz: Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften mitzubestimmen (BetrVG §87 Abs. 1 Nr. 7). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat bereits 2001 entschieden, dass „der Betriebsrat an betrieblichen Regelungen beteiligt werden soll, die der Arbeitgeber auf Grund einer öffentlichen Rahmenvorschrift zu treffen hat, bei deren Umsetzung ihm aber Handlungsspielräume bleiben. Mitzubestimmen hat der Betriebsrat bei der Ausfüllung dieses Spielraums. Dadurch soll im Interesse

der Arbeitnehmer eine möglichst effiziente Umsetzung des gesetzlichen Arbeitsschutzes im Betrieb erreicht werden“ (BAG 1ABR 13/01). Dass es sich bei einer Gefährdungsbeurteilung um eine mitbestimmungspflichtige Rahmenvorschrift handelt, hat das BAG im Jahr 2004 bestätigt. Da es sich beim § 87 BetrVG um erzwingbare Mitbestimmung handelt, das heißt bei Nichteinigung über eine Angelegenheit eine Einigungsstelle entscheidet, ist es sinnvoll, den Betriebsrat bereits in der Planung einer Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen.

Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung

- **Vorbereitung einer Gefährdungsbeurteilung**
Bevor es an die Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung geht, müssen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Das heißt allen Akteuren muss die Zielsetzung der Gefährdungsbeurteilung klar sein und das Vorgehen im Betrieb abgestimmt werden. Die Beschäftigten sollten über umfassende Informationen über das Instrument, die Zielsetzung und die Umsetzung verfügen. Folgende Fragen müssen zum Beispiel vorab geklärt sein: Über welches Budget wird verfügt? In welchem Zeitrahmen findet die Gefährdungsbeurteilung statt? Wie viel und welches Personal wird dafür eingesetzt? Wie sind die Verantwortlichkeiten geregelt?
- **Projekt- oder Steuerungsgruppe einrichten**
An der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung sind verschiedene betriebliche Akteure beteiligt. Neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit sollte auch ein Betriebsarzt oder der Arbeitsschutzausschuss einbezogen werden. Idealerweise wird eine Projekt- oder Steuerungsgruppe eingerichtet, deren Aufgabe Planung und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und der daraus resultierenden Maßnahmen im Betrieb ist. In dieser Gruppe sollten auch Mitglieder des Betriebsrates und die Unternehmensleitung vertreten sein.

Wichtig: Die Beteiligung des Betriebsrates ersetzt das formelle Mitbestimmungsverfahren zwischen den Betriebsparteien nur dann, wenn zwischen ihnen eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

► **Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung**

Über die Art und Weise, wie eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wird im Betrieb unter Mitwirkung des Betriebsrats entschieden. Die meisten Betriebe greifen auf vorhandene Checklisten, Fragebögen und Verfahrensanleitungen zurück. Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und Unternehmensberatungen bieten hierfür Instrumente und Hilfestellung an. **Die Herausforderung liegt für den Betrieb und den Betriebsrat darin, das passende Instrument für den eigenen Betrieb zu finden.** Dieses muss die Gefährdungen genau abbilden, eine praktikable Umsetzung garantieren und eine möglichst hohe Akzeptanz bei den Beschäftigten haben.

Zunächst sollte der gesamte Betrieb in Betrachtungseinheiten unterteilt werden (etwa: Verwaltung, Vertrieb, Fertigung). Arbeitsplätze, die gleichen Arbeitsbedingungen unterliegen, können zusammengefasst werden. In diesem Fall werden repräsentative Arbeitsplätze benannt und deren Analyseergebnisse auf gleichartige Arbeitsplätze übertragen. Im Anschluss an die Festlegung der Betrachtungseinheiten können die Gefährdungen mit Hilfe der im Vorfeld ausgewählten Analysewerkzeuge ermittelt werden. Dabei kann es sinnvoll sein, zunächst eine Grobanalyse mit einfachen Erhebungsmethoden vorzunehmen. Anschließend kann dann an den Arbeitsplätzen, an denen Hinweise auf eine Gefährdung durch die Grobanalyse vorliegen, eine Feinanalyse mit differenzierteren Instrumenten vorgenommen werden. **Je präziser das eingesetzte Instrument, desto mehr Fachkunde muss bei den Durchführenden vorhanden sein.**

Der Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung unterteilt sich in folgende Arbeitsschritte:



► **Psychische Belastungen müssen berücksichtigt werden**

Nach §5 des Arbeitsschutzgesetzes müssen auch psychische Belastungen erhoben werden, und zwar unabhängig von Betriebsgröße oder Branchenzugehörigkeit. Auch wenn diese Aufgabe nicht so einfach ist, wie das Messen von Raumtemperatur oder der Lichtstärke am Arbeitsplatz, so gibt es auch hierfür mittlerweile eine ganze Reihe anerkannter arbeitswissenschaftlicher Methoden wie standardisierte Mitarbeiterbefragungen oder moderierte Analyseworkshops.

Hierzu gibt auch unser Infoblatt ► **Psychische Belastungen** Hilfestellung.

► **Bewertung der Ergebnisse**

Nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung müssen die gesammelten Erkenntnisse und Daten analysiert und bewertet werden. Das heißt es muss beurteilt werden, welche der ermittelten oder möglichen Gefährdungen in der individuellen Situation des jeweiligen Arbeitsplatzes Handlungsbedarf anzeigen. Hierbei sollte neben der Verhinderung von unmittelbaren Gefahren für die physische und psychische Gesundheit auch der Gedanke der Prävention berücksichtigt werden. Sinnvoll ist es für die Bewertung auch, den Vergleich mit den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Schutzzielen und Vorschriften vorzunehmen.

► **Umsetzung der Maßnahmen**

Die Umsetzung von Maßnahmen ist das Kernstück der Gefährdungsbeurteilung, denn nun geht es daran, Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Gesundheit der Beschäftigten effektiver zu schützen. Dabei ist es wichtig, auf die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu achten (§4 ArbSchG). **Das bedeutet, dass Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind. Individuelle Schutzmaßnahmen werden erst danach ergriffen.**

Konkret heißt das zum **Beispiel:**

Bei Büroräumen, die sich im Sommer zu stark erhitzen, muss zuerst geprüft werden, ob die Temperatur durch technische Maßnahmen wie z. B. Außenjalousien zu senken ist. Erst danach kommen in der Rangfolge organisatorische Maßnahmen wie gezieltes Lüften oder personelle Maßnahme wie die Bereitstellung von Kaltgetränken. Auch reicht es nicht, lediglich auf Unfallquellen hinzuweisen und zu erhöhter Vorsicht aufzurufen. Wenn etwa herumliegende Kabel als „Stolperfallen“ erkannt wurden, gilt es diese zu beseitigen. Über die Maßnahmen, die aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung ein- und durchgeführt werden, müssen die Beschäftigten im Betrieb informiert werden. Im weiteren Verlauf müssen die Einhaltung und der Erfolg der getroffenen Regelungen und Maßnahmen regelmäßig überprüft werden. Wird dabei festgestellt werden, dass Maßnahmen nicht greifen, müssen diese angepasst oder andere gewählt werden.

► **Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung**

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist vorgeschrieben.² Es wird jedoch nicht vorgegeben, wie diese Dokumentation genau auszusehen hat. Aus der Dokumentation muss erkennbar sein, dass eine Gefährdungsbeurteilung effektiv durchgeführt worden ist. Um eine erfolgreiche Fortschreibung möglich zu machen und getroffene Maßnahmen überprüfen zu können, sollte die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mindestens folgende Punkte enthalten:

- Beurteilung der Gefährdungen,
- Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen mit Terminen und verantwortlichen Personen,
- Durchführung der Maßnahmen und ihre Überprüfung,
- Datum der Erstellung und jeweilige Aktualisierung.

Erfolgskriterien einer Gefährdungsbeurteilung

Die umfassende und rechtzeitige Information und Beteiligung der Beschäftigten an der Gefährdungsbeurteilung sowie eine zügige und konsequente Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen sind wichtige Kriterien für eine erfolgreiche betriebliche Umsetzung und eines daraus resultierenden verbesserten Gesundheitsschutzes. Die Beschäftigten sind in der Regel Experten für ihre Arbeitssituation und können diese und mögliche Fehlbelastungen gut einschätzen. Dieses Wissen sollte nach Möglichkeit in die Erhebung und Maßnahmenableitung einfließen. Es empfiehlt sich, hierfür entsprechende und für den Betrieb passende Instrumente zur Erhebung von Gefährdungen auszusuchen. Informationen darüber, wie die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird und warum sie durchgeführt wird, erhöhen die Bereitschaft, an dem Prozess mitzuwirken und verringern Abwehr und möglicherweise vorhandene Ängste vor einer Analyse des Arbeitsplatzes. Nach der Erhebung ist eine zügige Maßnahmenumsetzung von entscheidender Wichtigkeit. Ausführliche Information und Beteiligung der Beschäftigten vor, während und nach einer Gefährdungsbeurteilung sichern deren Erfolg und verbessern den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Betrieb. Das schafft Transparenz, erzeugt Akzeptanz und vermittelt Wertschätzung.

Literatur

Handbuch Gefährdungsbeurteilung – Grundlagen und Gefährdungsfaktoren

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.),
1. Auflage, Dortmund 2021

Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung – Empfehlungen zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis

GDA-Arbeitsprogramm Psyche (Hrsg.),
4. Vollständig überarbeitete Auflage,
Berlin 2022



Infoblatt zum Download und weitere Informationen unter
➔ arbeitnehmerkammer.de/downloads

Wir sind für Sie erreichbar:

Mitbestimmung und Technologieberatung

☎ 0421.3 63 01-938/-957/-961 in Bremen

☎ 0471.9 22 35-22/-24/-31 in Bremerhaven

@ mitbestimmung@arbeitnehmerkammer.de

www.arbeitnehmerkammer.de/mitbestimmung

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Arbeitnehmerkammer Bremen

Mitbestimmung und Technologieberatung

Bürgerstraße 1, 28195 Bremen

☎ 0421.3 63 01-959

Autor: Dr. Dennis Wernstedt

Layout: GfG/Gruppe für Gestaltung, Bremen

Druckkoordination: Peppermint Print

Stand: Februar 2024



**Arbeitnehmerkammer
Bremen**